

# ÜBUNG ÖFFENTLICHES RECHT I

**3. KLAUSUR**

**10.12.2010**

**NAME:** \_\_\_\_\_

**Punkte: (50) \_\_\_\_\_**

## Teil A (24 Punkte)

**I. Annexmaterie:** Zuständigkeiten, die nicht als eigenständiger Kompetenztatbestand verankert, sondern vielmehr in den Kompetenztatbeständen unselbständig mit enthalten sind (Bsp: Verwaltungsverfahren, oder: Enteignung bzw sonstige Eigentumsbeschränkungen, Verwaltungsstraftatbestände, Verwaltungspolizei); Bedarfskompetenz: Bund kann einheitliche Regelungen erlassen, wenn ein Bedarf nach einheitlicher Regelung gegeben ist (Bsp: Verwaltungsverfahren, Art 11 Abs 2 B-VG). ..... (3)/ \_\_\_\_\_

**II. 1. Primärrecht** sind die völkerrechtlichen Verträge, mit denen die Europäische Union eingerichtet wird: Gründungsverträge und deren Änderungen, Beitrittsverträge, Grundrechte-Charta, aber auch allg Rechtsgrundsätze, allg Regeln des Völkerrechts, Gewohnheitsrecht; Sekundärrecht ist das von Unionsorganen auf Grundlage des Primärrechts erlassene (abgeleitete) Recht insb in Form von Verordnungen, Richtlinien, Beschlüssen, Empfehlungen und Stellungnahmen. .... (2)/ \_\_\_\_\_

2. a. Richtlinien sind Rechtsakte der EU, die sich ausschließlich an die Mitgliedstaaten richten und von diesen im staatlichen Recht umzusetzen sind; sie sind hinsichtlich ihrer Ziele verbindlich, Wahl der Mittel zur Umsetzung ist den Mitgliedstaaten überlassen; Richtlinien werden auf Vorschlag der Kommission von Rat und Parlament (bzw ausnahmsweise von der Kommission) erlassen. .... (2)/ \_\_\_\_\_

b. Ausnahmsweise unmittelbare Anwendbarkeit der Richtlinie; der Einzelne kann Rechte gegenüber säumigen Staat ableiten, sofern Richtlinie hinreichend bestimmt und unbeding ist. .... (2)/ \_\_\_\_\_

3. Vertragsverletzungsverfahren; Art 258 ff AEUV; Kommission oder ein Mitgliedstaat; EuGH. .... (3)/ \_\_\_\_\_

**III. 1. Freiheitsrechte, Gleichheitsrechte, soziale Grundrechte, politische Grundrechte, Verfahrensgarantien.** .... (2,5)/ \_\_\_\_\_

2. Grundrechte sind als verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte für einfachen Gesetzgeber bindend, zumal das einfache Gesetzesrecht nicht dem Verfassungsrecht widersprechen darf; Gesetzesvorbehalt: einfacher Gesetzgeber darf die Grundrechte entweder näher ausgestalten (Ausführungsvorbehalt/Ausgestaltungsvorbehalt) oder die Grundrechte beschränken (Eingriffsvorbehalt). .... (3,5)/ \_\_\_\_\_

3. Bescheid ohne gesetzliche Grundlage erlassen; denkunmögliche Anwendung des Gesetzes; Verfassungswidrigkeit der den Bescheid tragenden gesetzlichen Vorschriften; VfGH. .... (3)/ \_\_\_\_\_

4.

	Grundrecht	verfassungsgesetzliche Vorschrift(en)
a. Dem Zeitungsredakteur D. wird untersagt, weiterhin Artikel zu veröffentlichen, in denen der Wiener Bürgermeister kritisiert wird.	Meinungsfreiheit	Art 13 StGG, Art 10 EMRK
b. Der Gesetzgeber normiert, dass in jedem Schiort jeweils nur eine Schischule bewilligt werden darf.	Erwerbsfreiheit und/oder: Gleichheitsgrundsatz	Art 6 StGG Art 2 StGG, Art 7 B-VG
c. Über den Antrag des B auf Erteilung der Baubewilligung für ein Einfamilienhaus entscheidet eine sachlich unzuständige Behörde.	Recht auf den gesetzlichen Richter	Art 83 Abs 2 B-VG

(3)/ \_\_\_\_\_

## Teil B (26 Punkte)

### A. FORMALIEN

Bescheid; Geschäftsstelle: Magistrat der Stadt Linz; GZ, Ort: Linz, Datum: 10.12.2010; Bescheidadressat: Hubert H., Salzburgerstraße 7, 4020 Linz; Bescheidbezeichnung, Fertigung: Name der/des Genehmigenden (zB „Für den Bürgermeister“) und Unterschrift. .... (2)/ \_\_

Schriftsatzform; Trennung Spruch/Begründung (SV/BW/RB). .... (1)/ \_\_

### B. SPRUCH

Einleitungssatz; Behörde: Bürgermeister der Stadt Linz, I. Instanz, mittelbare Bundesverwaltung. .... (1)/ \_\_

Stattgabe und Erteilung der Konzession für den innerstaatlichen Güterverkehr für 2 LKW gemäß § 2 Abs 2 iVm § 3 Abs 1 und § 5 GütbefG. .... (2)/ \_\_

### C. BEGRÜNDUNG

#### I. Relevanter Sachverhalt

Hubert H., österreichischer Staatsbürger, 2009 Prüfung vor von LH bestellter Prüfungskommission abgelegt, H. will vom Unternehmenssitz Salzburgerstraße 7, 4020 Linz aus ausschließlich in Österreich Möbel und Hausrat befördern; zwei LKW mit höchstzulässigem Gesamtgewicht von je 7,5t; zwei Stellplätze für die LKW in Engerwitzdorf angemietet; nicht getilgte Verurteilung des H. vom Mai 2010 wegen fahrlässiger schwerer Körperverletzung (§ 88 Abs 1 iVm Abs 4 StGB) zu einer Geldstrafe iHv 120 Tagessätzen. .... (2)/ \_\_

#### II. Beweise und Beweiswürdigung

Beweise: PV, Staatsbürgerschaftsnachweis, Bescheinigung über abgelegte Prüfung, Strafregisterauszug, Mietvertrag für Stellplätze; Beweiswürdigung: kein Widerspruch. .... (1)/ \_\_

#### III. Rechtliche Beurteilung

**1. Zulässigkeit:** gewerbsmäßige Beförderung von Gütern darf nur auf Grund einer – antragsbedürftigen (§ 2 Abs 4 GütbefG) – Konzession ausgeübt werden (§ 2 Abs 1 GütbefG); H. will gewerbsmäßige Güterbeförderung (Möbel und Hausrat sind ungeachtet ihres Verkehrswerts körperliche, bewegliche Sachen und sohin Güter gem § 1 Abs 4 GütbefG; Summe der höchstzulässigen Gesamtgewichte übersteigt 3,5 t) im Inland (§ 2 Abs 2 Z 1 GütbefG) durchführen; Antrag zulässig. .... (2)/ \_\_

**2. Antrag ist begründet.** Gemäß § 5 Abs 1 GütbefG darf eine Konzession nur erteilt werden, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

**Zuverlässigkeit (§ 5 Abs 1 Z 1 GütbefG):** unbestimmtes Tatbestandsmerkmal, Legaldefinition in § 5 Abs 2 GütbefG; nicht getilgte gerichtliche Verurteilung liegt zwar vor, Geldstrafe jedoch nur 120 und sohin weniger als 180 TS; auf die Strafdrohung (hier 360 TS) kommt es nicht an; Verlässlichkeit nicht ausgeschlossen; H. ist zuverlässig iSd § 5 Abs 1 Z 1 GütbefG. .... (3)/ \_\_

**Fachliche Eignung (§ 5 Abs 1 Z 3 GütbefG):** unbestimmtes Tatbestandsmerkmal, Legaldefinition in § 5 Abs 4 GütbefG; Befähigung wird durch eine Bescheinigung über eine erfolgreiche Ablegung einer Prüfung vor einer Prüfungskommission, die vom Landeshauptmann bestellt wird, nachgewiesen; H. hat die Prüfung 2009 abgelegt und dies nachgewiesen; fachliche Eignung des H. iSd § 5 Abs 1 Z 3 GütbefG gegeben. .... (3)/ \_\_

**Ausreichende Stellplätze (§ 5 Abs 1 letzter Satz GütbefG):** entsprechend dem Konzessionsumfang nach § 3 müssen abseits von Straßen mit öffentlichem Verkehr Stellplätze für die Kraftfahrzeuge in der in Aussicht genommenen Standortgemeinde oder einer anderen Gemeinde im selben oder einem angrenzenden Verwaltungsbezirk zur Verfügung stehen; Konzession für zwei LKWs beantragt; in diesem Umfang stehen Stellplätze auf einem Betriebsgebiet in Engerwitzdorf durch Mietvertrag abgesichert zur Verfügung; Engerwitzdorf liegt im Bezirk UU, dieser grenzt an Linz an; Betriebsgebiet liegt außerhalb Straßen mit öffentl Verkehr; Stellplätze stehen in ausreichender Zahl zur Verfügung. .... (2)/ \_\_

**EWR-Bürger, österr Unternehmenssitz (§ 5 Abs 7 Z 1 GütbefG):** Antragsteller muss Angehöriger einer EWR-Vertragspartei sein und Sitz des Unternehmens muss (nicht nur vorübergehend) in Österreich sein; H. ist österreichischer Staatsbürger, Österreich ist EWR Vertragspartei; geplanter Unternehmenssitz ist Linz; Voraussetzungen erfüllt. .... (2)/ \_\_

**3. Rechtsfolge:** Erteilung einer Konzession zur gewerbsmäßigen Güterbeförderung iS einer zwingende Entscheidung; trotz der Formulierung „darf erteilt werden“ (§ 5 Abs 1 GütbefG) (Hinweis auf Ermessen) lassen die festgelegten Voraussetzungen für die Erteilung der Konzession keinen Ermessensspielraum (Art 18 Abs 1 B-VG). ..... (1)/ \_\_

**4. Zuständigkeit:** Konzession für den innerstaatl Güterverkehr, dh Bürgermeister der Stadt Linz ist als Bezirksverwaltungsbehörde die sachlich zuständige Behörde (§ 20 Abs 1 GütbefG); örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Standort, an dem die Tätigkeit ausgeübt werden soll, Sitz des Unternehmens soll Linz sein, Bürgermeister der Stadt Linz ist (in mittelbarer Bundesverwaltung) sachlich und örtlich zuständig, H die Konzession zu erteilen. .... (2)/ \_\_

#### **D. RECHTSMITTELBELEHRUNG**

Rechtsmittel der Berufung, 2-Wochen Frist, schriftliche Einbringung; Einbringungsstelle: Magistrat der Stadt Linz; Berufungsbehörde: Landeshauptmann von Oö, begründeter Berufungsantrag, Bescheidbezeichnung. .... (2)/ \_\_